Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4,6 und 157 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) **am 27.10.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Kosten – Kostentarif

1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

§ 3
Bemessungsgrundsätze

1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
   a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
   b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO.

2) Für die Zurückweisung eines Widerspruches wird keine Gebühr erhoben, wenn die Anfechtung des Verwaltungsaktes durch höherrangiges Recht gebührenbefreit ist.

3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiungen

1) Gebühren werden nicht erhoben für
   1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
   2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
      a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
      b) Besuch von Schulen,
      c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
      d) Nachweise der Bedürftigkeit,
   3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
   4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
   5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
   6. Maßnahmen der Amtshilfe.

2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die, in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6
Auslagen

1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
   1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Einheitsgemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
   2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
   3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
   5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
   6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
   7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
   8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

3) Bei Verwaltungstätigkeiten mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften (einschl. Einheitsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
   1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
   2. wer die Kosten durch eine der Ortschaften bzw. Einheitsgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
   3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltungskostensatzungen der aufgelösten Gemeinden Bismark vom 05.07.2007, Badingen vom 19.04.2007, Berkau vom 07.05.2007, Büste vom 12.04.2007, Dobberkau vom 23.04.2007, Garlipp vom 27.08.2007, Grassau vom 14.06.2007, Hohenwulsch vom 16.04.2007, Holzhausen vom 10.05.2007, Käthen vom 11.06.2007, Kläden vom 08.05.2007, Könnigde vom 12.04.2007, Kremkau vom 12.04.2007, Meßdorf vom 26.04.2007, Querstedt vom 30.05.2007, Schäplitz vom 21.05.2007, Schernikau vom 17.04.2007, Schinne vom 29.05.2007, Schorstedt vom 22.05.2007, Steinfeld vom 10.05.2007 und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden vom 02.08.2007, treten damit außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 27.10.2010

V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
vom 27.10.2010

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	**Abschriften und Ausfertigungen**	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
	je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	1,00
1.2.	im Format DIN A4	2,50
2.	**Fotokopien, Lichtpausen und Drucke**	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A3 je Seite	2,50
2.3.	Anfertigung von Fotokopien für den Unterrichtsbedarf in den Grundschulen	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,05
3.	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	2,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	5,00
4.	**Akteneinsicht/Aktenüberlassung**	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	4,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interesse oder über abgeschlossene Verfahren	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
5.	**Auskünfte**	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (Archivunterlagen)	5,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zu Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,	5,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	5,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	5,00
5.2.7.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,00
6.	**Abgabe von Druckstücken und ähnlichen**	
6.1.	Ortssatzungen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und der gleichen für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	2,50
7.	**Aufnahme von Verhandlungen**	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
8.	**Sonstige Verwaltungstätigkeiten**	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
9.	**Haupt- und Finanzverwaltung**	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
10.	**Vermögens- und Bauverwaltung**	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,60
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,60
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	15,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	18,00
11.	**Gebühren für Ausweise und Reisepässe**	
11.1.	Die Höhe der Verwaltungskosten für Ausweise, Reisepässe usw. richtet sich nach den dafür gültigen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen.	
11.2.	Die Höhe der Verwaltungskosten für Auskünfte aus dem Melderegister richtet sich nach den dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen.	
12.	**Rechtsbehelfe**	
12.1.	Rechtsbehelfsgebühren nach § 4 Abs. 1	
12.1.1.	bis zu 250,00 € Streitwert	10,00
12.1.2.	251,00 – 500,00 €	20,00
12.1.3.	501,00 – 1000,00 €	30,00
12.1.4.	1001,00 – 2500,00 €	50,00
12.2.	Ab einem Streitwert von 2501,00 € und mehr, erfolgt eine Aufrundung auf volle 500,00 €, mit einer Steigerung der Gebühr um jeweils	5,00
12.3.	Die Obergrenze der Gebühr beträgt 500,00 €.	
13.	**Archiv**	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
13.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,60
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	15,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu	50,00

Bismark (Altmark), d. 27.10.2010